

Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Lippstadt

Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Lippstadt vom 15. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708), sowie § 9 der Satzung für die Musikschule der Stadt Lippstadt in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lippstadt am 15. Dezember 2003 nachstehende Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Lippstadt beschlossen

§ 1 Gebühren

(1) Für den Besuch der Musikschule ist für jeden Schüler eine Gebühr je Unterrichtsstunde in folgender Höhe zu entrichten:

Art des Unterrichtes	Anzahl Schüler	Gebühr je Stunde
Grundfächer und instrumentale und vokale Hauptfächer		
Gruppenunterricht 45'	11-15	4,25 €
Gruppenunterricht 45'	8-10	4,65 €
Gruppenunterricht 45'	5-7	6,20 €
Gruppenunterricht 45'	4	7,75 €
Gruppenunterricht 45'	3	8,50 €
Gruppenunterricht 45'	2	11,00 €
Einzelunterricht 45'	1	21,00 €
Studienvorbereitende Ausbildung	1	24,70 €
Klassenunterricht 45'		17,00 €

Ensemble u. Ergänzungsfächer

Ensembleunterricht

Gebührenordnung der Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt

Gebührenordnung für die Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt vom _____

Auf der Grundlage ~~grund der §§ 7 und 76~~ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) und der §§ 4 und 6~~ des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708),~~ sowie § 9 der Satzung für die Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lippstadt am _____ nachstehende Gebührenordnung für die Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt beschlossen

§ 1 Gebühren

(1) Für den Besuch der Musikschule ist für jeden Schüler eine Gebühr je Unterrichtsstunde in folgender Höhe zu entrichten:

Art des Unterrichtes	Anzahl Schüler	Gebühr je Stunde
Grundfächer und instrumentale und vokale Hauptfächer		
Gruppenunterricht 45'	11-15	4,50 €
Gruppenunterricht 45'	8-10	5,00 €
Gruppenunterricht 45'	5-7	6,50 €
Gruppenunterricht 45'	4	8,00 €
Gruppenunterricht 45'	3	9,00 €
Gruppenunterricht 45'	2	12,00 €
Einzelunterricht 45'	1	23,00 €
Studienvorbereitende Ausbildung	1	27,00 €
Klassenunterricht 45'		16,00 €

Ensemble- u. Ergänzungsfächer

Ensembleunterricht

ohne Teilnahme am instrumentalen- oder vokalen Hauptfach Tanz- und Schauspielunterricht 60'	ab16	3,55 €
		4,60 €

ohne Teilnahme am instrumentalen- oder vokalen Hauptfach Tanz- und Schauspielunterricht 60'	ab16	4,00 €
		5,00 €

(2) Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 40% erhöhte Gebühr erhoben. Davon sind auf Antrag Schüler, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Studenten bis zum 27. Lebensjahr, soweit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird, befreit. Hierzu ist in eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Sollte der Befreiungstatbestand früher enden als in der Bescheinigung angegeben, so ist dies unverzüglich bei der Geschäftsstelle der Musikschule anzuzeigen.

(2) Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 30% erhöhte Gebühr erhoben.

Anmerkung:

(Die Befreiung von der erhöhten Erwachsenenengebühr ist jetzt in § 3 Abs. 3 geregelt).

(3) Die der Gebühr zugrunde liegenden Unterrichtszeiten können in Schritten von 5 Minuten verlängert oder bis auf eine Unterrichtsdauer von wenigstens 15 Minuten gekürzt werden. Die Gebühr ändert sich entsprechend.

(3) Die der Gebühr zugrunde liegenden Unterrichtszeiten können in Schritten von 5 Minuten verlängert oder auf eine Unterrichtsdauer von wenigstens 30 Minuten gekürzt werden. Die Gebühr ändert sich entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

(4) Für die Ausleihe schuleigener Instrumente werden im ersten Jahr je Instrument monatlich 10,00€ erhoben. Ab dem zweiten Jahr beträgt die Gebühr 18,00 € monatlich je Instrument. Ausgenommen von der Anhebung der Gebühr im zweiten Jahr sind Instrumente, die in kindgerechter Größe übergangsweise gespielt werden. Für die Überlassung an Erwachsene (18 Jahre und älter) wird eine um 40% erhöhte Gebühr erhoben. Für die kurzfristige Ausleihe von Instrumenten und Gegenständen wird eine Gebühr von 2 % des Anschaffungswertes zuzüglich der tatsächlich entstehenden Nebenkosten (z. B. für die Stimmung) pro Ausleihe erhoben. Ausgenommen von der Anhebung der Gebühr im zweiten Jahr sind Instrumente, die in kindgerechter Größe übergangsweise gespielt werden. Für die Überlassung an Erwachsene (18 Jahre und älter) wird eine um 40% erhöhte Gebühr erhoben. Für die kurzfristige Ausleihe von Instrumenten und Gegenständen wird eine Gebühr von 2 % des Anschaffungswertes zuzüglich der tatsächlich entstehenden Nebenkosten (z. B. für die Stimmung) pro Ausleihe erhoben.

(4) Für die Ausleihe schuleigener Instrumente werden im ersten Jahr je Instrument monatlich 10,00 € erhoben. Ab dem zweiten Jahr beträgt die Gebühr 18,00 € monatlich je Instrument. Ausgenommen von der Anhebung der Gebühr im zweiten Jahr sind Instrumente, die in kindgerechter Größe übergangsweise gespielt werden. Für die Überlassung an Erwachsene (18 Jahre und älter) wird eine um 30% erhöhte Gebühr erhoben. Für die kurzfristige Ausleihe von Instrumenten und Gegenständen wird eine Gebühr von 2 % des Anschaffungswertes zuzüglich der tatsächlich entstehenden Nebenkosten (z. B. für die Stimmung) pro Ausleihe erhoben. Ausgenommen von der Anhebung der Gebühr im zweiten Jahr sind Instrumente, die in kindgerechter Größe übergangsweise gespielt werden. Für die Überlassung an Erwachsene (18 Jahre und älter) wird eine um 30% erhöhte Gebühr erhoben. Für die kurzfristige Ausleihe von Instrumenten und Gegenständen wird eine Gebühr von 2 % des Anschaffungswertes zuzüglich der tatsächlich entstehenden Nebenkosten (z. B. für die Stimmung) pro Ausleihe erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige/r

(1)Gebührenpflichtige/r ist diejenige/derjenige, der sich gegenüber der Musikschule zur Übernahme der Gebühren verpflichtet.

(2)Die Unterrichtsgebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen durch die Stadtkasse erhoben. Bei der Festsetzung der Unterrichtsgebühr wird ein Unterrichtsangebot von 36 Unterrichtsstunden zu Grunde gelegt. Beginnt oder endet der Unterricht im Laufe des Kalenderjahres, erfolgt die Festsetzung der Gebühren anteilig. Zahlungstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Den Gebührenpflichtigen wird über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren ein Bescheid erteilt.

(3)Am Ende des Kalenderjahres bzw. zum Ende des Unterrichtes wird der tatsächlich angebotene Unterricht ermittelt. Zu viel gezahlte Gebühren werden erstattet, zu wenig gezahlte Gebühren werden nachberechnet.

§ 3 Gebührenermäßigung

(1)Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Unterrichtsgebühr gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Musikschulleiter unter Beachtung der hierzu verwaltungsseitig erlassenen Richtlinien. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Eine Ermäßigung für Erwachsene ist nur im Rahmen von § 3 Abs. 2 möglich.

(2)Die Richtlinien des Lippstädter Familienpasses finden, mit Ausnahme der Unterrichtsgebühr für den Klassenunterricht, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Das gilt ebenso für die von der Stadt Lippstadt ausgestellte Jugendleitercard.

(War vorher in § 1 Abs. 2 geregelt)

§ 2 Gebührenpflichtige/r

(1)Gebührenpflichtige/r ist diejenige/derjenige, der sich gegenüber der Musikschule zur Übernahme der Gebühren verpflichtet.

(2)Die Unterrichtsgebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen durch die Stadtkasse erhoben. Bei der Festsetzung der Unterrichtsgebühr wird **das tatsächlich im Kalenderjahr zu erwartende** Unterrichtsangebot zu Grunde gelegt. Zahlungstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Den Gebührenpflichtigen wird über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren ein Bescheid erteilt.

(3)**Von der Musikschule nicht angebotene Unterrichtsstunden werden zum nächsten Zahlungstermin verrechnet oder, wenn der Unterricht beendet wurde, erstattet.**

§ 3 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung, Gebührenerstattung

(1)Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Unterrichtsgebühr gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Musikschulleiter unter Beachtung der hierzu verwaltungsseitig erlassenen Richtlinien. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Eine Ermäßigung für Erwachsene ist nur im Rahmen von § 3 Abs. 2 **und Abs. 3** möglich. **Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.**

(2)Die Richtlinien des Lippstädter Familienpasses finden, mit Ausnahme der Unterrichtsgebühr für den Klassenunterricht, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Das gilt ebenso für die von der Stadt Lippstadt ausgestellte Jugendleitercard.

(3) Von der um 30% erhöhten Gebühr für Erwachsene sind auf Antrag Schüler/-innen, Auszubildende und Studenten/- innen bis zum

(3) Aktive Mitglieder in Lippstädter Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik und Schüler in Ensemble- und Ergänzungsfächern, die Einzelunterricht erhalten, erhalten auf Antrag rückwirkend eine Gebührenermäßigung von 20%.

Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Chöre/Ensembles ihren Sitz in Lippstadt haben und einen laufenden Zuschuss von der Stadt Lippstadt erhalten. Ensemble und musikalischer Leiter/in müssen außerdem die im "Merkblatt für die Gewährung einer Gebührenermäßigung für aktive Mitglieder in Lippstädter Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik" aufgeführten Anforderungen erfüllen. Hierzu ist für das abgelaufene Kalenderjahr eine entsprechende Teilnahmebescheinigung vorzulegen

(4) Familien, die keinen Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besitzen, erhalten auf Antrag eine Familienermäßigung von 20%, wenn mindestens 3 Familienmitglieder an der Musikschule gleichzeitig Unterricht erhalten

(5) Es kann jeweils nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden.

27. Lebensjahr, soweit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird, sowie Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende befreit. Hierzu ist in eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Sollte der Befreiungstatbestand früher enden als in der Bescheinigung angegeben, so ist dies unverzüglich bei der Geschäftsstelle der Musikschule anzuzeigen.

(4) Aktive Mitglieder in Lippstädter Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik und Schüler/-innen in Ensemble- ~~und Ergänzungsfächern~~, die Einzelunterricht erhalten, erhalten auf Antrag rückwirkend eine Gebührenermäßigung von 20% **wenn sie an mindestens 75% der Proben und Veranstaltungen des jeweiligen Vereins teilgenommen haben.**

Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Chöre/Ensembles ihren Sitz in Lippstadt haben und einen laufenden Zuschuss von der Stadt Lippstadt erhalten. Ensemble und musikalischer Leiter/in müssen außerdem die im "Merkblatt für die Gewährung einer Gebührenermäßigung für aktive Mitglieder in Lippstädter Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik" aufgeführten Anforderungen erfüllen. Hierzu ist für das abgelaufene Kalenderjahr eine entsprechende Teilnahmebescheinigung vorzulegen

(5) Familien, die keinen Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besitzen, erhalten auf Antrag eine Familienermäßigung von 20%, wenn mindestens 3 Familienmitglieder an der Musikschule gleichzeitig Unterricht erhalten

(6) **Mit Ausnahme der Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3** ~~Es~~ kann jeweils nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden.

(7) **Zur Vermeidung unbilliger Härten werden durch den/die Schüler/-in nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden erstattet, wenn er/sie den Ausfall nicht zu vertreten hat, z.B. infolge einer Erkrankung, der Ausfall über einen längeren, zusammenhängenden Zeitraum von mind. 4 Unterrichtsterminen erfolgt, frühzeitig der Geschäftsstelle bekannt gegeben worden ist und ein entsprechender Nachweis vor-**

§ 4 An- und Abmeldungen

(1) Einzelheiten der An- und Abmeldung sind in der Schulordnung für die Musikschule geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung vom 01.04.2001 ihre Gültigkeit.

gelegt wird. Über die Erstattung entscheidet die Schulleitung.

(8) Die Ermäßigung kann nur für das laufende Kalenderjahr beantragt werden. Ausgenommen hiervon ist die Ensembleermäßigung. Diese kann rückwirkend bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt werden.

§ 4 An- und Abmeldungen

(1) Einzelheiten der An- und Abmeldung sind in der Schulordnung für die Musikschule geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung tritt am [01.01.2008](#) in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung vom [01.01.2004](#) ihre Gültigkeit.

Anmerkungen

Zum Vorspann

Redaktionelle Änderungen

Nach Auskunft des FD Rcht kann in der Präambel jeglicher Hinweis auf ein Gesetzesdatum oder die Fassung des Gesetzes entfallen. Es reicht die bloße Nennung der Rechtsvorschriften

Zu § 1 Abs. 1

Die Anhebung der Gebühren erfolgte progressiv. Für den Unterricht mit dem höchsten Zuschussbedarf wurde, mit Ausnahme des Klassenunterrichtes, die Gebühr stärker angehoben.

Die Gebühr für den Klassenunterricht wurde hingegen reduziert, da die Anmeldezahlen rückläufig sind.

Zu § 1 Abs. 2

Die Zulage für Erwachsene soll reduziert werden, da nach den Erfahrungen der Musikschule schon jetzt die erwarteten Anmeldungen ausgeblieben sind.

Zu § 1 Abs. 3

Die Festlegung auf eine Mindest-Unterrichtsdauer verhindert, dass es zu Ummeldungen von Schülern, z. B. aus einer 2er Gruppe 40 min. ein 2 Einzelunterricht a 20 min. kommt, da dieser Unterricht dann günstiger ist (10,67 € je Schüler im Gruppenunterricht zu 10,22 € im Einzelunterricht).

Zu § 1 Abs. 4

Die Zulage für Erwachsene soll reduziert werden, da nach den Erfahrungen der Musikschule schon jetzt die erwarteten Anmeldungen ausgeblieben sind.

Zu § 2 Abs. 2

Es erfolgt damit eine echte Einzelstundenabrechnung. Je nach Wochentag werden im Kalenderjahr unterschiedlich viele Unterrichtsstunden angeboten. Das Angebot liegt zwischen 35 und 41 Wochen (die Unterschiede ergeben sich aus den Feiertagen, den beweglichen Ferientagen und dem Schulferienbeginn bzw. -ende).

Zu § 2 Abs. 3

Da nach § 2 Abs. 2 die max. mögliche Gebühr festgesetzt wird, ist jede ausgefallene Unterrichtsstunde zu erstatten.

Zu § 3 Abs. 1

Über diese Regelung besteht die Möglichkeit, dass Schüler, die zwar das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Erwachsenenzuschlag erlassen wird, auch ggf. auch weitere Ermäßigungen erhalten können.

Zu § 3 Abs. 4

Die Regelung soll nur für Schüler der Musikschule als auch für Mitglieder in Lippstädter Ensemble gelten.

Die Festlegung auf eine Mindestteilnahme von 75% wurde immer vorausgesetzt, war aber bisher nicht fest in der Gebührenordnung verankert.

Zu § 3 Abs. 7

Wenn rechtzeitig bekannt ist, dass ein Schüler seinen Unterrichtstermin vorübergehend nicht wahrnehmen kann, kann der Unterricht z. B. für ein kurzfristiges Unterrichtsangebot (Stichwort: Schnupperstunde) genutzt werden.

Zu § 3 Abs. 8

Hierdurch wird verhindert, dass über einen nicht genau zu definie-

renden Zeitraum Anträge auf die verschiedenen Ermäßigungen gestellt werden, die dann jeweils neu zu bescheiden sind.